



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Mai 1964

1 Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 64	Anordnung Nr. 6 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)	341
11. 5. 64	Anordnung Nr. 8 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)	343
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	344

Anordnung Nr. 6* über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 11. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 - halbst. -) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuerfreiheit gemäß Abs. 5 ist die Zustimmung des Organs, dem der veräußernde Betrieb zugeordnet ist.“

§ 2

(1) Der § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

(2) Der § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gehälter für leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte, die das nach der Gehaltstabelle des maßgebenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Zahlung vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden ist. Liegt diese Genehmigung nicht vor, sind die Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe des nach der Gehaltstabelle zulässigen Höchstgehaltes als Betriebsausgaben anzuerkennen.“

§ 3

(1) Im § 19 Abs. 5 wird gestrichen:

„... sowie Bestandteil der Brutto Lohn- und -gehaltssumme im Sinne des § 18 Abs. 6.“

(2) Der § 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Vergütungen für Neuerungen sind Betriebsausgaben, wenn sie nach den Bestimmungen der Neuerungsverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und ihren Nebenbestimmungen gezahlt werden.“

(3) Der § 19 Abs. 9 wird aufgehoben.

§ 4

Der § 20 Abs. 1 in der Fassung des § 1 der Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 168) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumgestaltung bei Belegschaftsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, sofern die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird.“

§ 5

Der § 21 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 168) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte, werbende Ausgestaltung der Schaufenster und Verkaufsräume usw.) sind Betriebsausgaben. Dazu gehören auch Aufwendungen für Warenproben, sofern sich diese Proben in der Aufmachung und Kennzeichnung eindeutig von den gehandelten Waren unterscheiden und nicht den Charakter von individueller Werbung im Sinne des Abs. 2 annehmen.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben.“

(3) Aufwendungen der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag

bei Brauereien 0,19 DM je hl Bierausstoß,
bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 DM je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben an Bier, Wein bzw. Spirituosen sowie bei Brauereien die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 23 S. 168)